

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Hannovers-FahrradScout**

### **I. Allgemeines**

- 1.) Hannovers-FahrradScout erbringt Dienstleistungen im Bereich geführte Fahrradtouren und Tandem-Verleih.
- 2.) Für alle Vertragsverhältnisse zwischen Hannovers-FahrradScout und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingen. Angebote, Lieferung und Leistung erfolgen auf der Grundlage dieser AGB.
- 3.) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.) Hannovers-FahrradScout ist im Zuge der Vertragserfüllung nicht Veranstalter, sondern Dienstleister im Rahmen des vom Auftraggeber geordneten Leistungsumfanges. Veranstalter ist der Auftraggeber, dieser hat alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung, insbesondere GEMA-Abgaben zu tragen. Des Weiteren sind evtl. erforderliche Genehmigungen sowie andere für die Veranstaltung erforderlichen Ansprüche des Gesetzgebers durch den Auftraggeber einzuholen bzw. zu erfüllen.

### **II. Vertragsabschluss**

- 1.) Angebote von Hannovers-FahrradScout sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Unterzeichnung eines Dienstvertrages als angenommen, sofern Hannovers-FahrradScout nicht –etwa durch Tätig werden aufgrund des Auftraggebers- zu erkennen gibt, dass er den Auftrag annimmt.
- 2.) Der Auftraggeber darf die Informationen in Bezug auf Präsentations- und Konzeptunterlagen, Einsatzkräfte u.ä. nur für die vereinbarten Veranstaltungen nutzen. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung ist ohne Zustimmung von Hannovers-FahrradScout nicht zulässig. Von Hannovers-FahrradScout erstellte Präsentationen, Konzepte und Vorschläge für die Durchführung von Veranstaltungen dürfen vom Auftraggeber nur nach schriftlicher Zustimmung durch Hannovers-FahrradScout verwendet werden.
- 3.) Bei Zuwiderhandlung jedweder Art steht Hannovers-FahrradScout eine Vergütung zu, die angefallen wäre, wenn es zur Durchführung der Veranstaltung gekommen wäre. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

### **III. Präsentationen / Eigentumsrecht**

- 1.) Erhält Hannovers-FahrradScout nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Hannovers-FahrradScout, insbesondere Präsentations- und Konzeptionsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Hannovers-FahrradScout, der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer- weiter zu nutzen, die Unterlagen sind Hannovers-FahrradScout unverzüglich auszuhändigen. Hannovers-FahrradScout ist berechtigt, die eingebrachten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 2.) Alle Leistungen von Hannovers-FahrradScout einschließlich der Präsentationsunterlagen (Ideen, Konzepte, Vorentwürfe, Prototypen, Bildmaterial usw.) und auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Hannovers-FahrradScout und können von Hannovers-FahrradScout jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Vertrages zurückverlangt werden.

### **IV. Kennzeichnung**

Hannovers-FahrradScout ist berechtigt, auf allen Werbe- und Informationsmitteln auf sich selbst und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

### **V. Vergütung**

- 1.) Rechnungen sind unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung ohne Abzug fällig.
- 2.) Zusätzlich werden Auslagen für Bereitstellung und Beschaffung von Materialien, An- und Abfahrt zum Veranstaltungsort, Aufbau und ggf. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, jeweils nach Aufwand berechnet.
- 3.) Bei Mehrfachbuchungen können Rabatte eingeräumt werden.
- 4.) Hannovers-FahrradScout ist berechtigt zur Deckung von Aufwendungen Vorschüsse zu verlangen, i.d.R. 50 Prozent des Gesamtauftragswertes, zahlbar bis spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstag.
- 5.) Kostenvoranschläge aus Angeboten von Hannovers-FahrradScout sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Hannovers-FahrradScout schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird Hannovers-FahrradScout den Auftraggeber unbeschadet des Anspruchs auf das Mehrentgelt auf die Kostenüberschreitung hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht.
- 6.) Alle Tätigkeiten von Hannovers-FahrradScout, die zusätzlich zum Leistungsrahmen von Hannovers-FahrradScout auf Kundenwunsch auszuführen sind, werden nach Aufwand angerechnet.
- 7.) Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

### **VI. Stornierung**

Hannovers-FahrradScout ist berechtigt, ohne weiteren Nachweis bei Veranstaltungsabsage durch den Auftraggeber

- ein Woche vor Leistungserbringung 25 % des vereinbarten Preises zu verlangen.
- 3 Tage vor Leistungserbringung 50% des vereinbarten Preises zu verlangen.
- am Veranstaltungstag 100 % des vereinbarten Preises zu verlangen.

## **VII. Künstlerische / pädagogische Gestaltung**

- 1.) Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass insbesondere die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung vorliegen.
- 2.) Prinzipiell ist Hannovers-FahrradScout in der konkreten Ausgestaltung der Veranstaltung frei. Programmänderungswünsche seitens des Auftraggebers sind nach entsprechend vorheriger Absprache zwischen Hannovers-FahrradScout und dem Auftraggeber möglich, vorausgesetzt, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die gewünschte Programmänderung in die Veranstaltung zu integrieren und dass die räumlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen. Ob dies der Fall ist, liegt im Ermessen von Hannovers-FahrradScout.
- 3.) Hannovers-FahrradScout haftet nicht für eine spezielle Beschaffenheit der erbrachten Dienstleistung oder irgendwelchen nicht erzielten Erwartungen des Auftraggebers.

## **VIII. Haftung**

- 1.) Hannovers-FahrradScout hat nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 2.) Die Haftung von Hannovers-FahrradScout für eigenes Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen und Einsatzkräfte ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 3.) Hannovers-FahrradScout haftet nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistungen von Dritten und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen und sonstige Leistungsstörungen, die Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesen Dritten auftreten können.

## **IX. Datenschutz**

- 1.) Hannovers-FahrradScout bearbeitet alle personenbezogenen Daten unter Einhaltung der rechtlichen und anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten des Auftraggebers werden von Hannovers-FahrradScout im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang erhoben, maschinell verarbeitet und genutzt.
- 2.) Solange der Auftraggeber nicht widerspricht, ist Hannovers-FahrradScout darüber hinaus berechtigt, Daten wie Name, Sitz und Logo des Auftraggebers, Art der Veranstaltung und während der Veranstaltung erstellte audiovisuelle Aufzeichnungen zur Beratung des Auftraggebers, zur Werbung, zur Marktforschung für Hannovers-FahrradScout und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Angebote zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Daten des Auftraggebers werden nicht an Dritte weitergegeben.

## **X. Widerrufsbelehrung**

Kommt der Vertrag gemäß § 312 b BGB (Fernabsatz) zustande, kann der Auftraggeber binnen einer Frist von zwei Wochen, im Falle der Mitteilung der Belehrung nach Vertragsabschluss, binnen einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrungen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an Hannovers-FahrradScout zu richten.

## **XI. Sonstiges**

- 1.) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das gewollte wirtschaftliche Ergebnis erreicht wird.
- 2.) Diese Vereinbarungen sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und für Streitigkeiten, die mit Hannovers-FahrradScout geschlossenen Verträgen in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen ist das Amtsgericht Hannover bzw. das Landgericht Hannover.

Uwe Genzky  
Hannovers-FahrradScout  
Stockmannstr. 7  
30451 Hannover  
Tel. 0511- 49 82 17  
E-mail: info@hannovers-fahrradscout.de  
Web: www.hannovers-fahrradscout.de

## **Fahrradmietvertragsbedingungen**

1. Mit Aushändigung des Fahrrades und der dazu gehörenden Schlüssel geht die Sach- und Betriebsgefahr auf den Mieter über.
2. Das Fahrrad ist nicht versichert.
3. Für Diebstahl und Schäden am Fahrrad haftet der Mieter in voller Höhe. Im Falle eines Unfalles oder sonstigen Schadens haftet der Mieter sowohl für sich selbst, als auch für Dritte. Der Mieter hat das Fahrrad sicher aufzubewahren und zu verschließen, um es vor Diebstahl und Schäden zu schützen. Der Mieter hat das Fahrrad sorgsam zu behandeln.
4. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen und mängelfreien Zustand des Fahrrades an. Der Mieter hat sich vom Zustand des Fahrrades vor Übernahme zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen sind im Mietvertrag schriftlich aufzunehmen.
5. Der Mietpreis und die Kautions richtet sich nach dem im Mietvertrag stehenden Vereinbarungen. Vor Übergabe des Fahrrades erhält der Vermieter vom Mieter den Mietpreis, sowie die vereinbarte Kautions. Das Fahrrad ist zur vereinbarten Zeit, in dem Zustand wie bei der Übergabe, zurückzugeben. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Fahrrades erfolgt keine Erstattung des Mietpreises.